



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



09133621

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

11-09-2009

IAV
Der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/09/2009 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : Leonardo-Mediothek Sankt Vith V.o.G.

Rechtsform : V.o.G.

Sitz : Klosterstr. 38, 4780 Sankt Vith

Unternehmensnr : 473989807

Gegenstand Satzungsänderung
der Urkunde :

SATZUNGEN

(koordinierte Fassung vom 02.12.2004)

„Leonardo-Mediothek -
Bischöfliche Schule und Technisches Institut Sankt Vith V.o.G.“

KAPITEL I: NAME, SITZ, ZIELSETZUNG UND DAUER DER VEREINIGUNG

Artikel 1: Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen "Leonardo-Mediothek -
Bischöfliche Schule und Technisches Institut Sankt Vith V.o.G.", abgekürzt "Leonardo-Mediothek Sankt Vith
V.o.G."

Artikel 2: Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4780 Sankt Vith, Klosterstraße 38, Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3: Die Vereinigung verfolgt ausschließlich das gemeinnützige Ziel, eine Schulmediothek für die
Bischöfliche Schule und das Technische Institut in Sankt Vith gemäß den von der Vereinigung definierten
pädagogischen Richtlinien und den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Normen und
Bedingungen einzurichten und zu verwalten.

Artikel 4: Die Vereinigung wird für eine unbefristete Dauer gegründet.

KAPITEL II: MITGLIEDSCHAFT IN DER VEREINIGUNG: AUFNAHME, AUSSCHIEDEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 5: Die Vereinigung besteht aus:

- (1) aktiven Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen,
- (2) Fördermitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können,
- (3) Ehrenmitgliedern, die natürliche Personen sein müssen,
- (4) beratenden Mitgliedern.

Die Beschlussorgane der Vereinigung werden ausschließlich von aktiven Mitgliedern gebildet.

Artikel 6: Die Vereinigung muss aus wenigstens fünf aktiven Mitgliedern bestehen. Die ersten aktiven
Mitglieder sind die unterzeichnenden Gründer. Jedes Mitglied des Lehr- und Erziehungspersonals sowie der
Direktion der Bischöflichen Schule und des Technischen Institutes wird auf einfachen Antrag an den
Verwaltungsrat als aktives Mitglied in die Vereinigung aufgenommen. Schüler(innen) und Eltern von
Schüler(innen) dieser Schulen können auf Beschluss der Generalversammlung ebenfalls als aktive
Mitglieder in die Vereinigung aufgenommen werden.

Artikel 7: Die aktiven Mitglieder verpflichten sich,

- (1) die Satzung und die Geschäftsordnung der Vereinigung zu beachten,
- (2) an der Erfüllung der Ziele der Vereinigung nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken und
- (3) alles zu tun, um die Interessen der Vereinigung zu fördern und alles zu unterlassen, was der Vereinigung
schaden könnte.

Artikel 8: Fördermitglied wird eine natürliche oder juristische Person mit der Zahlung des von der
Generalversammlung festgelegten Förderbeitrages.

Artikel 9: Als Ehrenmitglied kann eine natürliche Person auf Beschluss der Generalversammlung
aufgenommen werden, deren Aufnahme als Ehrenmitglied einstimmig vom Verwaltungsrat vorgeschlagen
wird.

Artikel 10: Als beratende Mitglieder werden natürliche Personen von der Generalversammlung aufgenommen, die vom Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagen werden.

Artikel 11: Das Ausscheiden von Mitgliedern aus der Vereinigung kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

(1) Jedes Mitglied kann freiwillig aus der Vereinigung ausscheiden. Dies erfolgt wirksam mit der entsprechenden schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Erklärung, die dem Verwaltungsrat zuzustellen ist;

(2) Ein aktives Mitglied verliert die Mitgliedschaft,

a) wenn es den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem festgelegten Zahlungstermin leistet;

b) wenn es nicht mehr Mitglied der Schulgemeinschaft der Bischöflichen Schule oder des Technischen Institutes ist;

(3) Ein beratendes Mitglied verliert die Mitgliedschaft auf Beschluss des Medienzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 12: Die ausgeschiedenen Mitglieder bzw. die Erben oder Rechtsnachfolger ausgeschiedener oder verstorbener Mitglieder haben weder einen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie eine Entschädigung für geleistete Arbeit bzw. Dienstleistung oder die Rückerstattung von Beiträgen, Schenkungen, Stiftungen und dergleichen verlangen. Sie haben kein Anrecht auf Einsichtnahme in oder Vorlage von Dokumenten der Vereinigung; sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Verwaltungsrat alle Objekte und Unterlagen der Vereinigung rückzuerstatten, die während ihrer Mitgliedschaft in ihren Besitz gekommen sind.

Artikel 13: Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt: Er darf EURO 50 für aktive Mitglieder nicht überschreiten. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 25 EURO. Ehrenmitglieder und beratende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Vereinigung kann im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zusätzlich und unabhängig vom Mitglieds- oder Förderbeitrag Geld- oder Sachspenden zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zielsetzung von natürlichen oder juristischen Personen entgegennehmen.

Artikel 14: Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar für die Vereinigung.

KAPITEL III: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 15: Die Generalversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern der Vereinigung. Jedes aktive Mitglied verfügt bei den Beschlussfassungen in der Generalversammlung über eine Stimme; es kann einem anderen aktiven Mitglied Vertretungsvollmacht erteilen. Kein aktives Mitglied kann mehr als eine Vollmacht wahrnehmen.

Artikel 16: Die Generalversammlung ist das souveräne Beschlussorgan der Vereinigung. Sie hat die Befugnisse, die ihr gemäß Gesetz vorbehalten sind und die, welche ihr gemäß dieser Satzung übertragen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:

a) die Festlegung der pädagogischen Richtlinien im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzung der Vereinigung;

b) die Änderung der Satzung;

c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

d) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung;

e) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes sowie des Geschäfts- und Jahresabschlussberichtes;

f) die Entlastung des Verwaltungsrates bzw. seiner Mitglieder;

g) die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17: Die aktiven Mitglieder werden einmal im Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung eingeladen, die spätestens bis zum 30. April stattfinden muss. Die Einladung zu der ordentlichen Generalversammlung:

(1) erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates, der den Tagungsort und -termin sowie die Tagesordnung festlegt;

(2) wird allen aktiven Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin in Schriftform zugestellt;

(3) enthält die Tagesordnung mit den einzelnen Tagesordnungspunkten;

(4) muss vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über ihre endgültige Tagesordnung; sie kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Tagesordnungspunkte zu streichen bzw. zusätzliche Tagesordnungspunkte auf Antrag des Verwaltungsrates in die Tagesordnung aufzunehmen, insofern diese nicht unter die Bestimmungen der Artikel 8, 12 und 20 des Gesetzes vom 21.6.1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck (Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung der Vereinigung) fallen.

Artikel 18: Der Verwaltungsrat muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder der Vereinigung beantragt wird. Der entsprechende Antrag:

(1) muss dem Verwaltungsrat schriftlich unterbreitet werden;

(2) muss die Tagesordnungspunkte, die der außerordentlichen Generalversammlung zur Debatte und Entscheidung vorgelegt werden sollen, im Wortlaut enthalten mit einer Begründung für die Dringlichkeit ihrer Behandlung in einer außerordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat muss - sofern diese Bedingungen erfüllt sind - die außerordentliche Generalversammlung mit der beantragten Tagesordnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Antrages einberufen.

Artikel 19: Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und beratende Mitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

Artikel 20: Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt den Vorsitz bei der Generalversammlung. Sofern er verhindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe und in dessen Verhinderungsfall das älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 21: Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in allen Fällen, für die das Gesetz oder diese Satzungen keine besondere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist das Votum des Vorsitzenden maßgebend. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend bzw. durch gültige Vollmacht vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einberufen, die beschlussfähig ist, gleich welche Anzahl der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Artikel 22: Über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Vereinigung kann nur gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 betreffend die Vereinigungen ohne Erwerbszweck beschlossen werden.

Artikel 23: Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einer Sitzungsniederschrift protokolliert, die von jeder Generalversammlung zu fertigen ist. Mit der Abfassung der Niederschrift wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zu Beginn der Generalversammlung betraut. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Generalversammlung gegengezeichnet und den aktiven Mitgliedern zugestellt;

KAPITEL IV: DER VERWALTUNGSRAT UND DER VORSTAND

Artikel 24: Die Verwaltung der Vereinigung obliegt einem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht. Die Generalversammlung legt die Anzahl der Verwaltungsratsmandate fest.

Artikel 25: Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung unter den aktiven Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Mandat eines Verwaltungsratsmitgliedes ist unvereinbar mit der Funktion des Direktors/Leiters der Bischöflichen Schule und des Technischen Institutes sowie mit dem Mandat eines Verwaltungsratsmitgliedes in der Trägergesellschaft dieser Schulen.

Artikel 26: Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind Beisitzer. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand der Vereinigung; der Vorstand hat die Befugnisse, die ihm gemäß Artikel 34 dieser Satzungen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Artikel 27: Das Mandat eines Verwaltungsratsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Mandatszeit. Eine vorzeitige Beendigung erfolgt nur durch:

- (1) den Tod des Verwaltungsratsmitgliedes;
- (2) den freiwilligen Rücktritt, der dem Verwaltungsrat mittels Einschreibebrief mitzuteilen ist und der mit dem Datum der Zustellung wirksam wird;
- (3) die Abwahl als Mitglied des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung; ein Antrag auf Abwahl muss von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder bzw. der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gestellt werden;

Artikel 28: Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes gemäß Art. 27, Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung wird ein neues Verwaltungsratsmitglied bei der nächstfolgenden Generalversammlung gewählt, bei einem Ausscheiden gemäß Art. 27, Abs. 3 erfolgt die Nachwahl in der Generalversammlung, in der die Abwahl beschlossen wird. Das nachgewählte Mitglied des Verwaltungsrates beendet die Mandatszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur erfolgten Nachwahl wird das frei gewordene Mandat bei dem Anwesenheits- und Abstimmungsquorum im Verwaltungsrat nicht berücksichtigt.

Artikel 29: Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden oder zwei seiner Mitglieder so oft, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, jedoch wenigstens einmal alle 3 Monate. Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich an alle Mitglieder des Verwaltungsrates; sie enthält den Tagungsort und -termin sowie die Tagesordnungspunkte der Verwaltungsratssitzung. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder - bei seiner Abwesenheit - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Artikel 30: Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird unter Wahrung einer mindestens achttägigen Einladungsfrist eine zweite Sitzung des Verwaltungsrates einberufen, in der die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder - bei seiner Abwesenheit - seines Stellvertreters maßgebend.

Artikel 31: Ein Mitglied des Verwaltungsrates verfasst von jeder Verwaltungsratssitzung eine Niederschrift, in der alle Beschlüsse protokolliert werden. Die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung wird in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates genehmigt, vom Vorsitzenden gegengezeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in einer Abschrift ausgehändigt. Die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen können von jedem aktiven Mitglied der Vereinigung auf Anfrage eingesehen werden.

Artikel 32: Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Mandat ehrenamtlich aus; Unkosten, die ihnen in Ausübung ihres Mandates entstehen, werden ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und in den von der Generalversammlung festzulegenden Grenzen rückerstattet.

Artikel 33: Die Aufgabe des Verwaltungsrates besteht u.a. darin:

- a) alle Befugnisse auszuüben, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck oder gemäß diesen Satzungen vorbehalten sind;
- b) alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Vereinigung zu verwirklichen;
- c) die Aufgaben wahrzunehmen, die von der Mediothekskommission einer Schulmediothek gemäß den Richtlinien der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrzunehmen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: Ausarbeitung und Umsetzung des schulbezogenen pädagogischen Konzeptes der Schulmediothek, Zusammenarbeit zwischen den Schulmediotheken sowie mit dem Medienzentrum und den Öffentlichen Bibliotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Erneuerung des Medienbestandes im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern sowie allgemein die ordnungsgemäße Verwaltung der Schulmediothek. Der Verwaltungsrat kann weitere aktive Mitglieder in die Mediothekskommission aufnehmen.

Artikel 34: Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates bilden den Vorstand der Vereinigung. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Vollmacht erteilen, die Vereinigung Dritten gegenüber gültig zu vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Vereinigung gültig vertreten von zwei gemeinsam handelnden Mitgliedern des Verwaltungsrates, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand ist mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung betraut. Der Verwaltungsrat kann einzelnen seiner Mitglieder oder einem Dritten zur Wahrnehmung gewisser seiner Befugnisse Vollmacht erteilen; er legt diese Befugnisbereiche fest und regelt die Bedingungen, unter denen die Vollmacht erteilt wird.

Artikel 35: Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht persönlich haftbar für die Gesellschaft. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausübung des ihnen anvertrauten Mandats.

KAPITEL V: HAUSHALTSPLAN, GESCHÄFTS- UND JAHRESABSCHLUSSBERICHT

Artikel 36: Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 37: Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung einen Geschäfts- und Jahresabschlussbericht mit der Jahresabrechnung für das vorangegangene Haushaltsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

Artikel 38: Die Buch- und Rechnungsführung der Vereinigung wird jährlich von zwei Kommissaren oder von einem Betriebsrevisor geprüft, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Zu Kommissaren können nur Mitglieder der Generalversammlung gewählt werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind.

Die Kommissare bzw. der Betriebsrevisor prüfen im 1. Jahresquartal die Rechnungs- und Buchführungsunterlagen der Vereinigung am Sitz der Gesellschaft. Dabei ist ihnen vom Verwaltungsrat Einsicht in alle Unterlagen der Vereinigung zu gewähren.

Die Kommissare bzw. der Betriebsrevisor übermitteln dem Verwaltungsrat vor dem 31. März einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfung. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, der im 2. Jahresquartal tagenden Generalversammlung diesen Prüfbericht gleichzeitig mit seinem Geschäfts- und Jahresabschlussbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

KAPITEL VI: AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Artikel 39: Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Artikel 40: In allen Fällen der Auflösung - sowohl der freiwilligen wie der gerichtlichen - wird das verbleibende Vermögen der Vereinigung nach Begleichung der Schulden und Unkosten einer Vereinigung oder Organisation mit Sitz in der Stadtgemeinde Sankt Vith übertragen, deren Zwecke und Ziele am ehesten den Zwecken und Zielen der "Leonardo-Mediothek - Bischöfliche Schule und Technisches Institut Sankt Vith V.o.G." entsprechen.

KAPITEL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41: Die Gründer der Vereinigung erklären ausdrücklich, sich in Fragen, die in den vorliegenden Satzungen nicht ausdrücklich und erschöpfend geregelt sind, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu beziehen. Falls irgendeine Bestimmung der



Teil B : Fortsetzung

gegenwärtigen Satzung zukünftigen Gesetzen zwingenden Charakters widersprechen sollte und somit unwirksam würde, so bleibt die Wirksamkeit der Satzung im übrigen unberührt.

Artikel 42: Von der vorliegenden Satzung hat jedes Gründungsmitglied ein Originalexemplar erhalten.

Artikel 43: Bei der ersten Generalversammlung wurde die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf drei festgelegt.

Folgende Personen sind aus dem Verwaltungsrat ausgetreten:

MERTES Nathalie, Hauptstraße 89A, 4780 St. Vith

DRIES Joseph, An der Baumschule 14A, 4750 Bütgenbach

Der aktuelle Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

BRASSEUR Patricia, Neundorfer Strasse 32A, 4780 St. Vith, Vorsitzende

CLASSEN Ernst, Neidingen 18A, 4783 St. Vith, stellvertretender Vorsitzender

NOËL Bernard, Burg 21, 4780 Recht-St. Vith, Beisitzer

Sankt Vith, den 30.06.2009

Der Vorstand:

Brasseur Patricia,
Vorsitzende

Ernst Classen,
stellv. Vorsitzender